

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es sind **17** von **19** Mitgliedern des Gemeinderates anwesend bei Beginn der Sitzung.

Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden geben die Fraktionen folgende Mitglieder als Protokollunterfertiger bekannt:

Für die HOCH-Fraktion GR Wolfgang Dienbauer, für die SPÖ-Fraktion gfGRin Marianne Landa.

TOP 8 c: Abfallwirtschaftsverordnung (Berichterstatter Vizebürgermeister Gunter Linhart)

Sachverhalt:

Mit Verordnung des Gemeinderates vom 16. November 2022 wurde die Abfallwirtschaftsverordnung neu beschlossen. Die Verordnungsprüfung des Amtes der NÖ Landesregierung ergab eine Rückübermittlung und eine Mitteilung, dass gegen die vorliegende Verordnung rechtliche Bedenken geäußert werden. Die Verordnung wäre abzuändern oder aufzuheben.

Im Zuge der Neuberechnung der Abfallwirtschaft über den Betriebsfinanzierungsplan und der Änderung bei Einbringungen auf Grund des Wertstoffsammelzentrums kann nun diese Sanierung der Verordnung durchgeführt werden.

Es wurde, seitens der Aufsichtsbehörde, auch angeraten, etwaige Anpassungen der Gebühren in kürzeren Zeitabständen durchzuführen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hochwolkersdorf hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende

Abfallwirtschaftsverordnung

nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

für die Gemeinde Hochwolkersdorf

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Hochwolkersdorf werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 3

TELEFON: 02645 / 8222

Parteienverkehr: Montag, Donnerstag, Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag von 13:00 – 16:30 Uhr

Sprechstunden der Bürgermeisterin: nach vorheriger Vereinbarung

E-MAIL: gemeinde@hochwolkersdorf.at

Homepage: www.hochwolkersdorf.at

Amtszeiten: Montag, Donnerstag, Freitag 07:00-16:00 Uhr
Dienstag von 07:00 -16:45 Uhr

IBAN: AT67 3293 7000 0090 2403

§ 2

Pflichtbereich

- (1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hochwolkersdorf.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach
1. Restmüll
 2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)
 4. Sperrmüll
- zu sammeln.
- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern (Müllsäcke) mit einem Volumen von 60 Litern (Müllsäcke) oder 120, 240 und 1.100 Liter (Mülltonnen) je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft oder am Sammelplatz abgeholt (Holsystem). Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
- (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 und 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der Anfallstelle durchführt. Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 3

TELEFON: 02645 / 8222

Parteienverkehr: Montag, Donnerstag, Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag von 13:00 – 16:30 Uhr

Sprechstunden der Bürgermeisterin: nach vorheriger Vereinbarung

E-MAIL: gemeinde@hochwolkersdorf.at

Homepage: www.hochwolkersdorf.at

Amtszeiten: Montag, Donnerstag, Freitag 07:00-16:00 Uhr
Dienstag von 07:00 -16:45 Uhr

IBAN: AT67 3293 7000 0090 2403

- (4) Die Sammlung des Altpapiers erfolgt im Bringsystem mittels Einbringen in das Wertstoffsammelzentrum.
Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) Leicht- und Metallverpackungen sind in den zur Verfügung gestellten Müllsäcken (Gelber Sack) mit einem Volumen von 60 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft oder Sammelplatz abgeholt (Holsystem).
Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.
Metall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (6) Altglas ist in den im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (7) Sperrmüll wird einmal jährlich, nach vorheriger Anmeldung von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Wertstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).
Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuertag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze oder beim Sammelplatz so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird

2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 3

TELEFON: 02645 / 8222

Parteienverkehr: Montag, Donnerstag, Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr

zusätzlich Dienstag von 13:00 – 16:30 Uhr

Sprechstunden der Bürgermeisterin: nach vorheriger Vereinbarung

E-MAIL: gemeinde@hochwolkersdorf.at

Homepage: www.hochwolkersdorf.at

Amtszeiten: Montag, Donnerstag, Freitag 07:00-16:00 Uhr

Dienstag von 07:00 -16:45 Uhr

IBAN: AT67 3293 7000 0090 2403

und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberchtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberchtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberchtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
 - a) 6, 13 und 26 Einsammlungen von Restmüll
 - b) 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
 - c) 9 Einsammlungen Gelber Sackdurchgeführt.
Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberchtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Wertstoffsammlzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.

2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 3

TELEFON: 02645 / 8222

Parteienverkehr: Montag, Donnerstag, Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag von 13:00 – 16:30 Uhr

Sprechstunden der Bürgermeisterin: nach vorheriger Vereinbarung

E-MAIL: gemeinde@hochwolkersdorf.at

Homepage: www.hochwolkersdorf.at

Amtszeiten: Montag, Donnerstag, Freitag 07:00-16:00 Uhr
Dienstag von 07:00 -16:45 Uhr

IBAN: AT67 3293 7000 0090 2403

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

(3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. Für die Abfuhr von Restmüll:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | für einen Müllbehälter von 60 Liter | € 6,20 |
| b) | für einen Müllbehälter von 120 Liter | € 13,80 |
| c) | für einen Müllbehälter von 240 Liter | € 27,50 |
| d) | für einen Müllbehälter von 1.100 Liter | € 95,12 |

2. Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:)

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | für einen Müllbehälter von 120 Liter | € 4,30 |
| b) | für einen Müllbehälter von 240 Liter | € 7,40 |

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt

100% der Abfallwirtschaftsgebühr

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeinde abzugeben.

2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 3

TELEFON: 02645 / 8222

Parteienverkehr: Montag, Donnerstag, Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag von 13:00 – 16:30 Uhr

Sprechstunden der Bürgermeisterin: nach vorheriger Vereinbarung

E-MAIL: gemeinde@hochwolkersdorf.at

HOMEPAGE: www.hochwolkersdorf.at

Amtszeiten: Montag, Donnerstag, Freitag 07:00-16:00 Uhr
Dienstag von 07:00 -16:45 Uhr

IBAN: AT67 3293 7000 0090 2403

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Ab 19:26 Uhr nimmt GR Roman Tanzler (SPÖ) an der Sitzung teil.

Abstimmungsquorum 18 Gemeinderäte

An der Diskussion beteiligen sich geschäftsführende Gemeinderätin Sylvia Blank, Vizebürgermeister Gunter Linhart.

Antrag:

Es wird beschlossen: Die Abfallwirtschaftsverordnung in beiliegender Form.

Abstimmung:

Für: einstimmig:

(einstimmig beschlossen)

Der Vizebürgermeister

(Gunter Linhart)

2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 3

TELEFON: 02645 / 8222

Parteienverkehr: Montag, Donnerstag, Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr
zusätzlich Dienstag von 13:00 – 16:30 Uhr

Sprechstunden der Bürgermeisterin: nach vorheriger Vereinbarung

E-MAIL: gemeinde@hochwolkersdorf.at

Homepage: www.hochwolkersdorf.at

Amtszeiten: Montag, Donnerstag, Freitag 07:00-16:00 Uhr
Dienstag von 07:00 -16:45 Uhr

IBAN: AT67 3293 7000 0090 2403



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.hochwolkersdorf.at